

**ORDNUNG FÜR DIE WAHL DES VERTRETERS  
DES DIAKONENRATES  
IN DEN DIÖZESANSYNODALRAT  
(WO DR DSR)**

---

**§ 1 Aktives und passives Wahlrecht**

Aktives und passives Wahlrecht haben die stimmberechtigten Mitglieder des Diakonenrates.

**§ 2 Wahl**

- (1) In den Diözesansynodalrat ist ein Vertreter des Diakonenrates zu wählen.
- (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist derjenige gewählt, welcher die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

**§ 3 Ersatzwahl**

Wenn ein vom Diakonenrat gewählter Vertreter vorzeitig aus dem Diakonenrat ausscheidet, findet eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit des Diakonenrates nach den Vorschriften dieser Ordnung statt.

**§ 4 Einspruchsrecht**

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.